

RS OGH 2003/10/7 5Ob135/03v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.2003

Norm

StPO §144a

StPO §367 Abs3

ABGB §1425 I

G über Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse BGBI 1963/281 §2 Abs2

Rechtssatz

Wurde einem Drittschuldner durch einstweilige Verfügung nach § 144a StPO ein Drittverbot auferlegt, ist ein Begehr von des Drittschuldners auf gerichtlichen Erlass bei aufrechter einstweiliger Verfügung unzulässig, ohne dass zu prüfen wäre, ob die materiellrechtlichen Voraussetzungen eines Erlags nach § 1425 ABGB vorliegen. Ein solcher gerichtlicher Erlass kommt nur als die die strafgerichtliche Verwahrung beendende Verfügung durch das Strafgericht gemäß § 367 Abs 3 StPO oder nach § 2 Abs 2 des BG über die Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse in Betracht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 135/03v
Entscheidungstext OGH 07.10.2003 5 Ob 135/03v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118464

Dokumentnummer

JJR_20031007_OGH0002_0050OB00135_03V0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at